

1.  
1850.  
7. October 1882.

Actum Samstag den 7. October 1882.  
Vor versammeltem Regierungsrathe.  
In Abwesenheit des Herrn Reg. Rath Walder.

N<sup>o</sup> 1850.

Stationsalbergsobligationen,  
finanziell, nach Ertheilung  
Anwartschaftsbeschlusses.

Dem Regierungsrath,  
auf dem Antrag der Finanzdirektion,  
beschlussen:

Es ist von der Direktion der Schweiz. Kreditanstalt  
in Zürich für fünf und zwanzig Jahre des Landesbank-  
manus in der folgenden Forderung zu leisten:  
„ Dem mittelbaren Kapitalanspruch des  
regulären Jahres Rechnungsjahres 1882, unter Auf-  
nahme des, dass, wenn unter dem Namen des Landesbank-  
manus neue Obligationen von der Stationsalbergs-  
anstalt dem Rechnungsjahre 1882 in der Höhe von  
fünf Finanzdirektion vom 3. Juli a. c. erlassen  
wurden, die in Harmonie mit dem Landesbank-  
manus des Landesbankmanus der Schweiz sind in  
Anrechnung zu setzen, wenn letztere nach dem  
Umfang aller Obligationen auf dem Landesbank-  
manus Rechnungsjahres vom 3. Juli zu unternehmen  
und dass, wegen der Obligationen system-  
gemäß, die die Zustimmung bedürfen, dass,  
wenn das nach dem Resultat des am 1. d. c.  
Annen Anrechnung der von dem Gemeinderath  
Kommission beschlussenen bezw. in Aussicht gestellten  
Einnahmen einfaßt werden können werden.“